

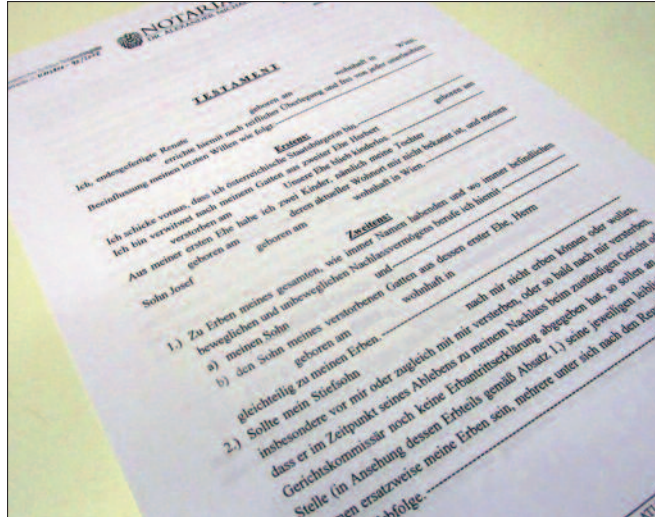
# Praktikableres Erbrecht

Das Erbrechts-Änderungsgesetz, das am 1. Jänner 2017 in Kraft treten soll, enthält eine Reihe von Neuerungen. Damit sollen auch Fälle von Erbkriminalität eingedämmt werden.

Die EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO) Nr. 650/2012 gilt seit dem 17. August 2015 für sämtliche Erbfälle in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien. Mit ihr werden neue Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich letztwilliger Verfügungen geschaffen. Besondere Relevanz haben die neuen Möglichkeiten für Personen, die eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzen oder überdurchschnittlich viel Zeit im Ausland verbringen.

Gerade im Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte waren nationale Erbrechtvorschriften der EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet; die Frage des anzuwendenden Rechts bei solchen Sachverhalten war schwierig zu beantworten.

Mit der EuErbVO werden nunmehr die Gesetze in den EU-Mitgliedstaaten über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für Erbsachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlicher Urkunden harmonisiert. Die EuErbVO vereinheitlicht sohin innerhalb der EU die Regeln über die internationale Zuständigkeit, das im Verfahren anzuwendende Recht sowie die Vollstreckung und Anerkennung gerichtlicher Urteile. Mit der EuErbVO wird das Ziel verfolgt, durch die Schaffung einheitlicher Regelungen Rechtssicherheit im Anwendungsbereich von Erbfällen mit Auslandsbezug zu schaffen. Ein solcher Auslandsbezug liegt vor, wenn der Erblasser im Ausland gelebt hat, Vermögen im Ausland hinterlässt oder



Testament: Mit der EU-Erbrechtsverordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt.

einer der Erben eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt.

## Wesentliche Neuerungen

**Aufenthaltsprinzip statt Staatsangehörigkeit.** Anders als bisher stellt die EuErbVO auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ab und nicht mehr – wie in vielen Ländern üblich – auf die Staatsbürgerschaft. In Österreich fand sich diese Regelung in § 28 IPRG.

Eine Definition des Begriffs „letzter gewöhnlicher Aufenthalt“ fehlt. Vielmehr wird der letzte gewöhnliche Aufenthalt durch eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers ermittelt. Als Bestimmungskriterien werden Umstände herangezogen, die erkennen lassen, dass ein Aufenthalt nicht nur vorübergehend war. Für Österreicher, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, bedeutet dies beispielsweise, dass im Falle des Ablebens deutsches Erbrecht Anwendung findet. Nur in Einzelfällen,

in denen eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem Aufenthaltsstaat besteht, kann das Recht des Herkunftslandes angewendet werden; dies liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. Dieser Punkt stellt daher einen erheblichen Unsicherheitsfaktor dar.

Grundsätzlich wird bei innergemeinschaftlichen Erbfällen ein Harmonisierungszustand erzielt, jedoch bleibt insbesondere bei Fällen, in denen mehrere Wohnsitze oder grenzübergreifende Patchwork-Familien bestehen, eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen und ist mitunter mit schwierigen Beweisfragen zu rechnen.

Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Ablebens nicht in einem EU-Mitgliedstaat, so sind die Gerichte jenes Mitgliedstaates, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen zuständig, wenn der Erblasser entweder die Staatsangehörigkeit dieses EU-Mitgliedstaates im Zeit-

punkt seines Todes besaß oder der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden EU-Staat hatte; sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

**Rechtswahl.** Besonderes Augenmerk verdient die Neuregelung, wonach durch den Erblasser eine Rechtswahl mittels Verfügung von Todes wegen (Testament u. a.) getroffen werden kann. Sofern also die Staatsangehörigkeit einer Person von deren gewöhnlichen Aufenthaltsort abweicht, besteht nunmehr die Option, das Recht des Landes, dem der Erblasser angehört, für den Erbfall zu wählen.

Ein in Frankreich lebender österreichischer Staatsbürger hat somit die Möglichkeit festzulegen, dass nach seinem Ableben nicht – wie von der EuErbVO aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts vorgesehen – französisches, sondern österreichisches Recht der Verlassenschaftsabhandlung zugrunde gelegt wird. Ebenso kann ein österreichischer Staatsbürger, der mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet ist und die meiste Zeit in Deutschland verbringt, mittels Rechtsklausel festlegen, dass neben der Anwendung von österreichischem Recht, ein österreichisches Gericht im Erbfall zuständig ist.

Einem Rechtssuchenden ist sohin zu empfehlen, vorab vom Rechtsbeistand prüfen zu lassen, welches Recht seinen Erbvorstellungen am meisten entspricht.

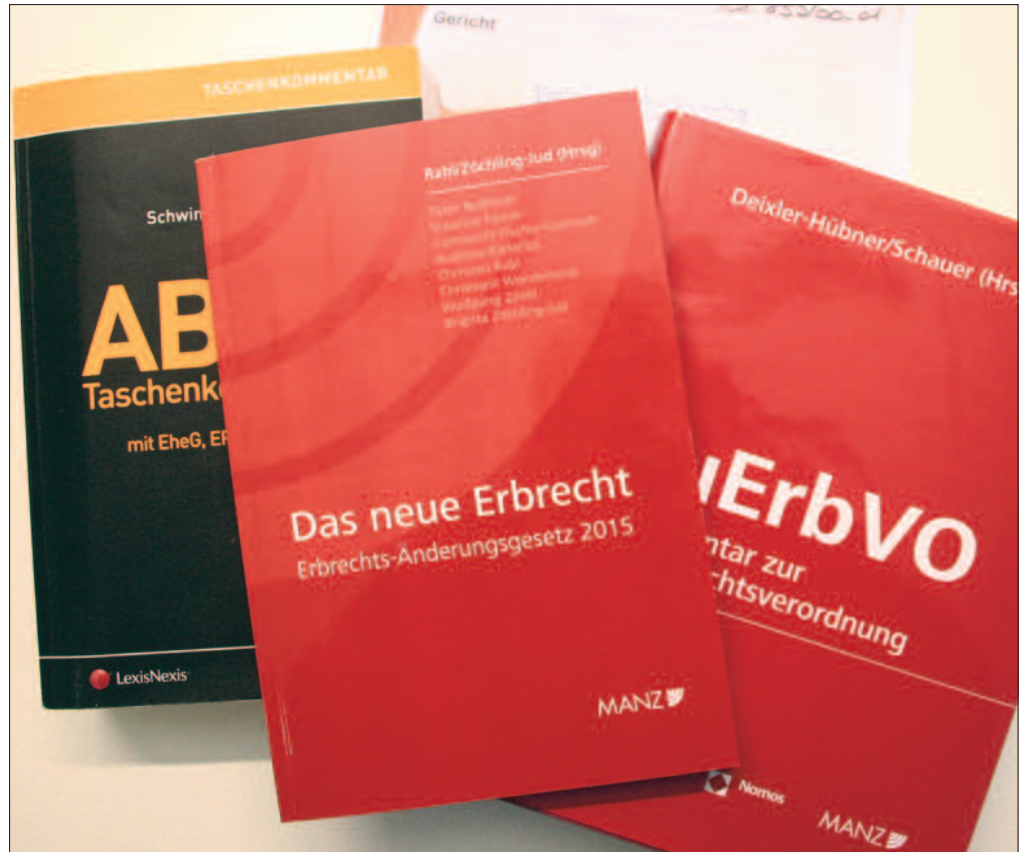
**Europäisches Nachlasszeugnis.** Mit der EuErbVO wird zudem ein *Europäisches Nachlasszeugnis* eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wird. Das *Europäische Nachlasszeugnis* kann von Erben, Vermächtnisnehmern und Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern verwendet werden, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte ausüben. Damit können letztwillige Verfügungen schneller und sicherer aufgegriffen werden.

**Erbrechts-Änderungsgesetz 2015**

Abseits der durch die EuErbVO notwendig gewordenen Änderungen, die bereits seit August 2015 in Kraft sind, sollen am 1. Jänner 2017 mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 weitere Änderungen in Kraft treten. Da die erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB zu großen Teilen aus dem Jahr 1811 stammen, war es unausweichlich, die Regelungsinhalte des Erbrechts den geänderten Verhältnissen und Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

**Durch sprachliche Anpassungen** soll das Erbrecht verständlicher werden. So werden aus den „Noterben“ die „Pflichtteilsberechtigten“, aus dem „Legatar“ der „Vermächtnisnehmer“ und aus der „fideikommissarischen Substitution“ die „Ersatzerbschaft“. Der Begriff des „Erblassers“ wird durch den Ausdruck „Verstorbenen“ oder „letztwillig Verfügender“ ersetzt.

**Letztwillige Verfügungen.** Das fremdhändige Testament soll zwar wie bisher vor drei Zeugen errichtet werden können, es soll aber



**Erbrechtsänderungsgesetz: Das Erbrecht soll an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.**

durch die Einführung verschiedener Maßnahmen fälschungssicherer gemacht werden. Es ist angedacht, das Erfordernis der „Nuncupatio“ (Bekräftigung des letzten Willens) insofern auszuweiten, als dass der Verfügende eigenhändig einen Zusatz schreiben muss, dass eben diese Urkunde seinen letzten Willen enthält. Eine simple Unterschrift wäre daher nicht mehr ausreichend. Die Zeugen wiederum sind unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum oder Adresse zu nennen. Zudem müssen auch sie auf der letztwilligen Verfügung mit einem eigenhändigen Zusatz unterfertigen, der auf ihre Zeugeneigenschaft hinweist.

Für Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten soll gelten, dass nach Auflösung der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft das Testament zu Gunsten des jeweiligen Partners ebenfalls als

aufgehoben gilt. Das eigenhändige Testament bleibt hingegen durch die angeordnete Erbrechtsreform unverändert. Nach wie vor muss der Text eines eigenhändigen Testaments handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden. Die Beifügung eines Ortes oder Datums ist zwar nicht gesetzlich vorgesehen, wird aber gerade aus Gründen der Beweissicherung angeraten.

**Nottestament.** Sollte der Fall eintreten, dass der letztwillig Verfügende durch begründete und unmittelbare Gefahr sterben oder die Fähigkeit zu testieren verlieren könnte, kann er seinen letzten Willen in Gegenwart von zwei Zeugen fremdhändig oder mündlich erklären. Dies war bereits jetzt möglich. Ausgeweitet wird die Möglichkeit insofern, dass nunmehr auch mündig Minderjährige (14- bis 18-Jährige) ein solches Nottestament bezeugen können.

**Gesetzliches Erbrecht.** Die Erbnunwürdigkeitsgründe werden auf strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige und die Verlassenschaft des Erblassers erweitert. Durch diese Ergänzung wird im Bereich der Erbnunwürdigkeit eine seit langen Jahren bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Eingeführt wird die Möglichkeit, dass Lebensgefährten unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zukommen soll. Dieses außerordentliche Erbrecht soll vor allem dann greifen, wenn die Verlassenschaft auf Grund mangelnder gesetzlicher Erben an den Staat gehen würde (Heimfallsrecht des Staates).

**Pflegevermächtnis.** Ebenfalls neu ist ein Anspruch zum Ausgleich von Pflegeleistungen, die in den letzten Jahren vor dem Tod des Erblassers erbracht wurden. Nahe Angehörigen (nicht Dritten), wie Ehegatten, Kin-

dem, Geschwistern, aber auch Onkeln und Tanten sollen jene Mühen abgegolten werden, die diese durch die Pflege des Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod hatten. Weitere Voraussetzungen sind eine Pflege über einen Zeitraum von sechs Monaten sowie durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat. Es darf zudem für die Pflegeleitungen kein Entgelt vereinbart worden sein. Sollte dies doch der Fall sein, so steht dem Pflegenden lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die Verlassenschaft zu. Die Höhe dieses Ausgleichs für Pflegeleistungen soll sich am verschafften Nutzen des zu Pflegenden und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Ersparnis der Aufwendungen orientieren. Nicht relevant bei der Berechnung der Höhe ist der Wert der Verlassenschaft. Sollte diese nicht ausreichen, hängt es von den abgegebenen Erbantrittserklärungen (bedingt oder unbedingt) ab, ob und wenn ja von wem für den Ersatz aufzukommen ist.

**Pflichtteilsrecht.** Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen soll insofern eingeschränkt werden, als nur noch die Nachkommen und der Ehegatte oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt sein sollen. Eltern und weiteren Vorfahren des Verstorbenen soll, anders als bisher, kein Pflichtteilsanspruch mehr zustehen.

**Erbunwürdigkeit.** Der Bereich Erbunwürdigkeit wurde ebenfalls überarbeitet. Grundsätzlich wird zwischen absoluten und relativen Erbunwürdigkeitsgründen differenziert. Relative Gründe führen nur dann zur Erbunwürdigkeit, wenn der Verstorbene nicht mehr in der Lage war, etwa durch Un-

vorzunehmen. Die Erbunwürdigkeitsgründe werden nunmehr auf alle Handlungen ausgedehnt, die gegen die Verlassenschaft gesetzt werden. Bei Handlungen, die den letzten Willen des Erblassers vereiteln sollen, wird nunmehr durch Übernahme der bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass Absicht erforderlich ist und bereits der Versuch strafbar ist. Daneben werden über Zufügung schweren seelischen Leids oder Straftaten gegen nahe Angehörige neue Erbunwürdigkeitsgründe eingeführt. Die Erbunwürdigkeitsgründe Ehebruch oder Blutschande fallen hingegen weg. Durch Verzeihung können alle Erbunwürdigkeitsgründe wegfallen, wobei diese Verzeihung auch schlüssig erfolgen kann.

**Verjährung.** Der Verjährung soll neu geregelt und vereinheitlicht werden. So soll es in Zukunft nur mehr eine einheitliche kenntnisabhängige kurze Frist von drei Jahren sowie eine lange kenntnisunabhängige Frist von 30 Jahren geben.

**Fazit.** Beim Erbrechtsänderungsgesetz 2015 handelt es sich um eine umfangreiche Reform, die das Erbrecht an die neuen Gegebenheiten anpassen soll. Ob das so funktioniert, wie man es sich vorstellt, muss abgewartet werden. Zum einen werden Testamente durch die strenger Formvorschriften fälschungssicherer andererseits ist mit einer höheren Zahl an ungültigen letztwilligen Verfügungen zu rechnen. Ob durch das neu eingeführte Pflegevermächtnis mit mehr Erbkriminalität zu rechnen ist kann ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden, doch sollte die Einschränkung auf nahe Angehörige dem eigentlich einen Riegel vorschieben.

*Philipp J. Graf*